



Landesamt für Bauen  
und Verkehr

I Postfach 100744

I 03007 Cottbus

«Verwaltung»  
«Bürgermeister»  
«Strasse»  
«PlzOrt»

Gulbener Str.24  
03046 Cottbus  
Bearb.: Frau Schulz  
Gesch-Z.: 3217  
Hausruf: 03342 / 42 66 3207  
Fax: 03342 / 42 66 7608  
Internet: [www.LBV.Brandenburg.de](http://www.LBV.Brandenburg.de)  
Kein Zugang für elektronische Dokumente  
E-Mail: [sylke.schulz@lbv.brandenburg.de](mailto:sylke.schulz@lbv.brandenburg.de)

Cottbus, 20.12.2010

## Rundschreiben des LBV Nr. 3/10/10

### Städtebauförderung

1. **Kataloge förderfähiger Maßnahmen und Kosten**
2. **Runderlass zur Verlängerung der befristeten Erhöhung der Auftragswerte für beschränkte Ausschreibungen, freihändige Vergaben und der Wertgrenze für den Verzicht auf eine Baufachliche Prüfung bei Zuwendungen für Baumaßnahmen**
3. **Energiestrategie in der Städtebauförderung**

#### Anlagen :

- Katalog förderfähiger Maßnahmen und Kosten für die Instandsetzung und Modernisierung von Gebäuden im Rahmen der Stadterneuerung
- Katalog förderfähiger Kosten für Maßnahmen gem. B.4.2 b, e und f (Ordnungsmaßnahmen)
- Katalog förderfähiger Maßnahmen und Kosten für
  - die Anlage und Gestaltung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen
  - Öffentliche Grünflächen, Anlagen zum Spielen für Kinder und Jugendliche
  - Wohnumfeldbereiche und private Grünflächen

Sehr geehrte Damen und Herren,

im o. g. Zusammenhang bitte ich die nachfolgenden Punkte zu beachten :

#### 1. **Kataloge förderfähiger Maßnahmen und Kosten**

Beigefügt übersende ich Ihnen die aktualisierten Kataloge zu den in den Städtebauförderungsprogrammen förderfähigen Maßnahmen und Kosten. Diese treten zum **01.02.2011** in Kraft. Sie sind für baufachliche Prüfungen zu verwenden, die gemäß den Städtebauförderungsrichtlinien (StBauFR) für die Einzelvorhaben des Umsetzungsplanbescheides durchgeführt werden.

Gleichzeitig verweise ich ausdrücklich auf Ihre vorliegende Verpflichtungserklärung, die Ihnen überreichten Kostenkataloge absolut vertraulich zu behandeln und diese nicht an Dritte weiterzugeben. Die Unterlagen sind urheberrechtlich geschützt. Verstöße gegen das Urheberrecht können strafrechtlich verfolgt werden.

Die sich aus der Gemeindegebietsreform ergebenden Veränderungen (neu entstandene, bzw. geänderte Gebietskörperschaften) entbinden nicht von der v.g. ursprünglich abgegebenen Verpflichtung. Den neu entstandenen / geänderten Gebietskörperschaften kommt in diesem Zusammenhang regelmäßig die Funktion eines Rechtsnachfolgers zu (vgl. entsprechende Gesetze zur landesweiten Gemeindegebietsreform wg. Rechtsnachfolge, Auseinandersetzung von Ämtern, Vereinbarungen zu den weiteren Folgen des Gemeindezusammenschlusses (Ortsrecht)).

Die o.g. Kataloge sind auch als Datei erhältlich. Die Anforderung der Kataloge ist an [ramona.nakonz@lbv.brandenburg.de](mailto:ramona.nakonz@lbv.brandenburg.de) unter Angabe der E-Mail-Adresse zu richten.

## **2. Runderlass zur Verlängerung der befristeten Erhöhung der Auftragswerte für beschränkte Ausschreibungen und freihändige Vergaben**

Die ursprünglich im Rahmen der landesinternen Unterstützung von Maßnahmen des Konjunkturpakets II und zur beschleunigten Umsetzung von Investitionen im Land Brandenburg mit Runderlass des Ministeriums der Finanzen vom 11.02.2009 getroffenen Regelungen werden bis zum 31. Dezember 2011 fortgeschrieben (Vergleiche Rundschreiben des LBV 3/02/09 in Verbindung mit dem Amtsblatt für Brandenburg Nr.7 vom 25.02.2009, Seite 320 f).

Hinsichtlich der Zuwendungen im Rahmen der Städtebauförderung hat dies zur Folge, dass die unter 3.1.3. der Nebenbestimmungen für die Förderung städtebaulicher Gesamtmaßnahmen (NBest-StBauFR) enthaltene Befristung sich bis zum 31.12.2011 verlängert.

Um die Verpflichtung zur Transparenz zu wahren, wonach der Auftraggeber zugunsten potentieller Bieter einen angemessenen Grad von Öffentlichkeit sicherstellen muss, bitte ich Sie, die Unternehmen auf dem Vergabemarktplatz über beabsichtigte Freihändige Vergaben und Beschränkte Ausschreibungen ab einem voraussichtlichen Auftragswert von 25.000,00 € ohne Umsatzsteuer fortlaufend zu informieren.

## **3. Energiestrategie in der Städtebauförderung**

In Nr. B.3.1 der StBauFR ist der Anspruch formuliert, dass der energetischen Erneuerung von Gebäuden im Rahmen der Förderkriterien besonders Rechnung getragen werden muss.

Deshalb soll zukünftig in den Gemeinden eine energetische Plausibilitätskontrolle (Energiecheck) stattfinden, die als konkrete Bedingung mit Wirkung auf die im UPL abgestimmten Einzelvorhaben in den Bescheid zum Umsetzungsplan aufgenommen wird.

Der Energiecheck soll als Vergleich zwischen der derzeitigen Energieversorgung der betroffenen Gebäude, Einrichtungen und des Quartiers mit möglichen Alternativen der Energieversorgung ausgestaltet werden.

Durch einen solchen Energiecheck soll die Abschätzung möglicher Effekte initiiert und das Zusammenwirken solcher Maßnahmen auf die energetische Situation im Quartier verbessert werden. So soll auch erreicht werden, dass in geeigneten Fällen bauliche Maßnahmen vorrangig gefördert werden, wenn sie die Werte der jeweils geltenden Energieeinsparverordnung unterschreiten und/oder bei denen im Bau beziehungsweise bei der Energieversorgung nachwachsende Rohstoffe eingesetzt werden.

Derzeit laufen in dieser Angelegenheit noch landesseitige Abstimmungen und Testreihen. Unter anderem wird im MIL eine Rechenmaske erarbeitet. Über den Fortgang und das Ergebnis werde ich Sie zu gegebener Zeit unterrichten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Pfaff

(Dieses Rundschreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)